



Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

14. Oktober 2014



Familienpflegezeit

- Die **Anforderungen an die Familien sind hoch**: Eltern kümmern sich um ihre Kinder, müssen im Beruf Leistung zeigen und die eigenen Eltern unterstützen, wenn diese älter geworden sind und Hilfe benötigen.
- Für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf braucht es eine **bessere zeitliche Flexibilität** der Berufstätigen: Die Familienpflegezeit.
- Die Familienpflegezeit ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zur **Familienarbeitszeit**.



Familienpflegezeit

- Wir schaffen ein neues Gesetz, das die **Vereinbarkeit von Pflege und Beruf** weiterentwickelt und verbessert.
- Das Gesetz soll am **1. Januar 2015** in Kraft treten.
- **Beschäftigten** wird ermöglicht, in **Teilzeit** zu arbeiten und sich gleichzeitig um ihre pflegebedürftigen Angehörigen zu kümmern. Dafür wird ein **Rechtsanspruch** eingeführt.
- Nach der neuen Regelung werden **Beschäftigte** zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts, bei Reduzierung der Arbeitszeit, ein **zinsloses Darlehen** erhalten.



Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Rechtsanspruch und Kündigungsschutz

Bis zu **10 Tage kurzzeitige
Arbeitsverhinderung** für
den Akutfall

mit Lohnersatzleistung

Bis zu **6 Monate
Pflegezeit** inklusive 3
Monate Begleitung in der
letzten Lebensphase
mit zinslosem Darlehen

Bis zu **24 Monate
Familienpflegezeit**

mit zinslosem Darlehen

Erweiterung des Begriffes der „nahen Angehörigen“



Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

- Bis zu **10 Arbeitstage Freistellung** bei akut auftretender Pflegesituation
- Einführung einer **Lohnersatzleistung** (etwa 90 % des Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt): Das sogenannte „**Pflegeunterstützungsgeld**“
- Bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung besteht **Kündigungsschutz**.



Pflegezeit

- Bis zu **6 Monate vollständige oder teilweise Freistellung**
- Während der Pflegezeit **Rechtsanspruch auf zinsloses Darlehen**, um Lebensunterhalt besser bestreiten zu können:
 - Auszahlung in monatlichen Raten
 - Rückzahlung nach dem Ende der Pflegezeit in Raten
- Rechtsanspruch auch für die außerhäusliche Betreuung eines pflegebedürftigen minderjährigen Kindes
- **Kündigungsschutz** ab Ankündigung bis zum Ende der Pflegezeit



Familienpflegezeit

- Bis zu **24 Monate teilweise Freistellung** bei einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 15 Stunden zur Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung
- Während der Familienpflegezeit **Rechtsanspruch auf zinsloses Darlehen**, um Lebensunterhalt besser bestreiten zu können:
 - Auszahlung in monatlichen Raten
 - Rückzahlung nach der Familienpflegezeit in Raten
- Rechtsanspruch für die außerhäusliche Betreuung eines pflegebedürftigen minderjährigen Kindes
- **Kündigungsschutz** ab Ankündigung bis zum Ende der Familienpflegezeit



Begleitung in der letzten Lebensphase

- **Rechtsanspruch auf Begleitung schwerstkranker Angehöriger** in der letzten Lebensphase von bis zu **drei Monaten**
- Die drei Monate werden dabei auf die 24 Monate Familienpflegezeit angerechnet.



Verhältnis Pflegezeit / Familienpflegezeit

- Insgesamt können Beschäftigte maximal 24 Monate als Gesamtdauer von Pflegezeit und Familienpflegezeit in Anspruch nehmen.
- Individuelle Flexibilität:
Die Ansprüche von Pflegezeit und Familienpflegezeit können je nach persönlicher Lebenssituation kombiniert werden und jeweils ineinander übergehen.



Grundsätzliche Regelungen für Pflegezeit und Familienpflegezeit

- Erweiterung des Begriffs der „nahen Angehörigen“: künftig Freistellungen auch für Stiefeltern, Schwäger/innen, lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften
- Für Pflegezeit und Familienpflegezeit gilt eine Anwendungsregel (kein Anspruch in Betrieben mit 15 oder weniger Beschäftigten).
- Der Kündigungsschutz gilt von der Ankündigung bis zum Ende der 10-tägigen Auszeit im Akutfall, der 6-monatigen Pflegezeit oder der 24-monatigen Familienpflegezeit.



Vorteile für ArbeitgeberInnen

- Für ArbeitgeberInnen ist von Vorteil, dass Beschäftigte für den Pflegefall in der Familie nicht voll aus dem Beruf aussteigen müssen, sondern weiter als Beschäftigte zur Verfügung stehen können
=> Erhalt von Fachkräften
- ArbeitgeberInnen werden durch Wegfall der bisherigen Regelung zu Wertzeitkonten von Verwaltungskosten entlastet
=> Entbürokratisierung
- Unterstützung bei der Planbarkeit der Personalsituation durch faire Fristen im Gesetz